

§ 1	Versicherte Sachen und Kosten	§ 8	Umfang der Entschädigung bei Sachschäden (§ 2)
§ 2	Versicherte Sachschäden	§ 9	Umfang der Entschädigung für Unterbrechungs- und sonstige Vermögensschäden (§ 3)
§ 3	Versicherte Unterbrechungsschäden und sonstige Vermögensschäden (Externe IT-Netze)	§ 10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall
§ 4	Versicherungsort	§ 11	Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall
§ 5	Wert- und Prämienanpassung	§ 12	Gerichtsstand
§ 6	Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahren- erhöhung	§ 13	Schlußbestimmung
§ 7	Prämie, Beginn und Ende der Haftung		

§ 1 Versicherte Sachen und Kosten

1. Versichert sind die im Kauf-, Miet- oder Service-/Schutzvertrag bezeichneten
 - a) Anlagen und Geräte der Informations-, Kommunikations- und Sicherheitstechnik;
 - b) sonstigen elektrotechnischen oder elektronischen Anlagen und Geräte.
2. Versichert sind auch
 - a) zugehörige Datenträger (Datenspeicher für maschinenlesbare Informationen), soweit sie für die versicherte Sache notwendig sind und wenn sie vom Benutzer nicht auswechselbar sind (z.B. Festplatten jeder Art);
 - b) Daten (maschinenlesbare Informationen), wenn sie für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind (System-Programmdateien aus Betriebssystemen oder damit gleichzusetzende Daten);
 - c) Daten (maschinenlesbare Informationen), soweit sie für den Betrieb der versicherten Sache notwendig sind und wenn sie für den Anwender fest programmiert oder vom beziehungsweise für den Anwender individuell programmiert waren.
3. Versichert sind daneben, soweit nichts anderes vereinbart,
 - a) zugehörige Außenleitungen und Erdkabel;
 - b) notwendige Kosten für die Bereitstellung eines Provisoriums infolge eines Versicherungsfalls;
 - c) die - infolge eines Versicherungsfalls entstandenen - Kosten für das Aufräumen und nötigenfalls für das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Deponie und Kosten für das Ablagern (Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten), jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung;
 - d) die Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall aufwenden muß, um Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen, nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen, ferner Kosten für den Abtransport des Aushubs in die nächstgelegene Deponie und Kosten für das Ablagern bzw. Vernichten (Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich), jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung;

- e) notwendige Kosten, um - infolge eines Versicherungsfalls - andere als die beschädigten oder zerstörten versicherten Sachen zu bewegen, zu verändern oder zu schützen (Bewegungs- und Schutzkosten);
 - f) notwendige Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten infolge eines Versicherungsfalls;
 - g) notwendige Kosten für Gerüstgestaltung sowie Bergungsarbeiten infolge eines Versicherungsfalls.
4. Nicht versichert sind,
- a) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel, z.B. Entwicklerflüssigkeiten, Toner, Kühl- und Löschmittel, Farbbänder, Filme, Bild- und Tonträger, Akkus, Folienkombinationen, präparierte Papiere, Schriftbildträger, Rasterscheiben.
 - b) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, z.B. Sicherungen, Lichtquellen, nicht wieder aufladbare Batterien, Filtermassen und -einsätze.

§ 2 Versicherte Sachschäden

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden an versicherten Sachen durch vom Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehene Ereignisse und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Entschädigung wird geleistet für Beschädigungen oder Zerstörungen (Sachschäden), insbesondere durch

 - a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - b) Überspannung, Induktion, Kurzschluß;
 - c) Brand, Blitzschlag, Explosion sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion (einschließlich der Schäden durch Löschen, Niederreißen, Ausräumen oder Abhandenkommen infolge eines dieser Ereignisse);
 - d) Wasser, Feuchtigkeit, Überschwemmung;
 - e) Vorsatz Dritter, Sabotage, Vandalismus;
 - f) höhere Gewalt;
 - g) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler.
2. Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet,

tet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Entschädigung für versicherte Daten (§ 1 Nr. 2 b, c) wird nur geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren. Darüber hinaus wird für versicherte Anwenderdaten (§ 1 Nr. 2 c) auch dann Entschädigung - bis zur Entschädigungsgrenze gemäß § 8 Nr. 4 - geleistet, wenn der Verlust oder die Veränderung der Daten eingetreten ist durch

- a) Störung oder Ausfall der Informations-/Kommunikationsanlage oder Anlage der Sicherheitstechnik sowie deren Übertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;
- b) Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);
- c) Computerviren, Hacker;
- d) vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht;
- e) Über- oder Unterspannung;
- f) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;
- g) höhere Gewalt (einschl. Blitzeinwirkung)

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Nm. 5 und 6 bleiben unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 7 zu entnehmen.

5. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Kriegsereignisse jeder Art oder innere Unruhen;
- c) durch Kernenergie*);
- d) die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen;
- e) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.

*) Der Ersatz von Schäden durch Kernenergie richtet sich in der Bundesrepublik Deutschland nach dem Atomgesetz. Die Betreiber von Kernanlagen sind zur Deckungsvorsorge verpflichtet und schließen hierfür Haftpflichtversicherungen ab.

6. Ist der Beweis für das Vorliegen einer der Ursachen gemäß Nr. 5 b bis d nicht zu erbringen, so genügt die Überwiegende Wahrscheinlichkeit, daß der Schaden auf eine dieser Ursachen zurückzuführen ist.

7. Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Einbruchdiebstahl ist das Einbrechen, Einsteigen oder Eindringen des Diebes mittels falscher oder gestohlener oder geraubter richtiger Schlüssel oder anderer Werkzeuge in ein Gebäude oder einen Raum eines Gebäudes.
- b) Raub ist die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen den Versicherungsnehmer, seine Angehörigen oder Arbeitnehmer, um deren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.
- c) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
- d) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
- e) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- f) Leitungswasser ist Wasser, das aus fest verlegten Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung, aus sonstigen mit dem Rohrsystem fest verbundenen Einrichtungen der Wasserversorgung, aus Anlagen der Warmwasser- oder Dampfheizung, aus Sprinkler- oder Berieselungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

§ 3 Versicherte Unterbrechungsschäden und sonstige Vermögensschäden (Externe IT-Netze)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Unterbrechungsschäden (Nr. 2 b), sofern diese infolge einer Unterbrechung oder einer Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit der externen Informations- und Kommunikationsnetze (IT-Netze; Nr. 2

- a) eingetreten sind, insbesondere durch
- b) Schäden gemäß § 2 Nr. 1 ;
- c) Fahrlässigkeit, Bedienungsfehler oder Vorsatz von Netzbetreibern, Service-Providern, Kommunikationspartner und sonstigen Dritten;
- d) Netzausfälle oder -störungen.

Der Versicherer ersetzt auch sonstige Vermögensschäden (Nr. 2 c), die im Betrieb des Versicherungsnehmers durch einen Schaden oder eine Störung an den externen IT-Netzen entstehen.

2. Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

- a) Externe IT-Netze sind die informations- und kommunikationstechnischen Netze außerhalb des Versicherungsortes (§ 4), die zum Betrieb der im Systemschein bezeichneten Informations- und Telekommunikationsanlagen notwendig sind. Zu ihnen zählen neben den physischen Übertragungstrecken und -einrichtungen auch die der Informations- und Kommunikationspartner einschließlich der Dienstleistungen, die über diese Netze erreicht bzw. genutzt werden.

- b) Unterbrechungsschäden sind der Betriebsgewinn (Nr. 5 a) und die fortlaufenden Kosten (Nr. 5 b) in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer infolge der Betriebsunterbrechung während der Haftzeit nicht erwirtschaften konnte. Ein Unterbrechungsschaden liegt auch dann vor, wenn der Betrieb des Versicherungsnehmers lediglich beeinträchtigt wurde.
- c) Sonstige Vermögensschäden sind weitere geldwerte Nachteile, insbesondere Ansprüche der Netzbetreiber und Service-Provider auf Nutzungsgebühren, die dem Versicherungsnehmer durch die widerrechtliche Nutzung betriebsfremder Dritter entstehen (z.B. infolge Telefonhacking oder Gebührenmißbrauch).
3. Der Versicherer haftet für den Unterbrechungsschaden und den sonstigen Vermögensschaden, der innerhalb der Haftzeit entsteht. Die Haftzeit beträgt 20 Arbeitstage.
- Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden an den externen IT -Netzen für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens bzw. des sonstigen Vermögensschadens.
4. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Unterbrechungs- und sonstige Vermögensschäden durch
- die in § 2 Nr. 5 genannten Gefahren;
 - Forderungen, die aus gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtansprüchen Dritter entstehen;
 - widerrechtliche Finanztransaktionen, z.B. unbefugte Überweisungen;
 - Mängel an den externen IT -Netzen, die beim Abschluß der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mußten;
 - vorausgeplante Abschaltungen von externen IT -Netzen und Netz-Dienstleistungen, die dem Versicherungsnehmer bekannt sein mußten (z.B. zu Wartungszwecken);
 - Konkurs, Liquiditätseingpässe sowie Streik oder Aussperrung beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner;
 - Umstellung auf oder Erprobung/Test von neuen IT-Verfahren beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner; h) behördliche Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen
 - für externe IT -Netze;
 - unterlassene oder fehlerhafte Jahrtausendumstellung
 - beim Versicherungsnehmer oder bei einem Netzbetreiber, Service-Provider oder Kommunikationspartner.
5. Betriebsgewinn und Kosten
- Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren sowie der Dienstleistungen mit Ausnahme der Gewinne, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften.

- b) Kosten sind alle in dem versicherten Betrieb entstandenen Kosten mit Ausnahme von
- Aufwendungen für Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren, soweit es sich nicht um Aufwendungen zur Betriebserhaltung oder um Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug handelt;
 - Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
 - Paketporti und sonstigen Ausgangsfrachten, soweit sie
 - nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
 - umsatzabhängigen Versicherungsprämien;
 - umsatzabhängigen Lizenzgebühren und umsatzabhängigen Erfindervergütungen;
 - Umsatzsteuer;
 - Kosten, die mit dem eigentlichen Betrieb nicht zusammenhängen, z.B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften

§ 4 Versicherungsort

- Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.
- Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz, während die versicherten Sachen innerhalb oder - wegen Reparatur, Wartung oder Umzug - auch außerhalb des Versicherungsortes transportiert oder bewegt werden.

§ 5 Wert- und Prämienanpassung

- Die Haftung des Versicherers paßt sich der allgemeinen Entwicklung der zugrundeliegenden Miet-, Wartungs- oder Servicepreise an; entsprechend verändert sich der Versicherungsbeitrag.
- Der Versicherungsbeitrag erhöht oder vermindert sich jeweils mit dem Zeitpunkt der Preisänderung gemäß Nr. 1 entsprechend dem Prozentsatz um den sich die Miet-, Wartungs- oder Servicepreise verändern.
- Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung der Haftung des Versicherers und der damit verbundenen Anpassung des Beitrags kann der Versicherungsnehmer durch schriftliche Erklärung der Erhöhung mit Wirkung für den Zeitpunkt widersprechen, in dem die Anpassung wirksam werden sollte (§ 8 Nr. 5).

§ 6 Gefahrumstände bei Vertragsabschluß und Gefahrerhöhung

- Bei Abschluß des Vertrages hat der Versicherungsnehmer alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen.
Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 16 bis 21 WG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Versicherungsvertrag nach § 22 WG anfechten.
- Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten.
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer un-

verzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt.

Im übrigen gelten die §§ 23 bis 30 WG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

§ 7 Prämie, Beginn und Ende der Haftung

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie (Beitrag) bei Aushändigung des Versicherungsscheines oder im Fall des Vertragsabschlusses gemäß §§ 5 oder 5 a WG nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu zahlen, Folgeprämien am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt. Die Folgen nicht rechtzeitiger Zahlung der ersten Prämie oder der ersten Rate der ersten Prämie ergeben sich aus § 38 WG in Verbindung mit Nr. 3; im übrigen gilt § 39 WG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugsschadens nach § 286 BGB sowie Verzugszinsen nach § 288 BGB oder § 352 HGB zu fordern. Rückständige Folgeprämien dürfen nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der nach § 39 WG für sie gesetzten Zahlungsfrist eingezogen werden.

2. Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

3. Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt und zwar auch dann, wenn zur Prämienzahlung erst später aufgefordert, die Prämie aber unverzüglich gezahlt wird.

4. Die Haftung des Versicherers endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsverhältnis, das für eine Dauer von mehr als fünf Jahren eingegangen ist, kann zum Ende des fünften oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

5. Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Vertragszeit oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, so gebührt dem Versicherer Prämie oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (z.B §§ 40, 68 WG).

Kündigt nach Eintritt eines Versicherungsfalls (§ 11) der Versicherungsnehmer, so gebührt dem Versicherer die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt der Versicherer, so hat er die Prämie für das laufende Versicherungsjahr nach dem Verhältnis der noch nicht abgelaufenen zu der gesamten Zeit des Versicherungsjahrs zurückzahlen.

§ 8 Umfang der Entschädigung bei Sachschäden (§ 2)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Sachschäden grundsätzlich durch Naturalersatz (Nr. 2)

2. Naturalersatz bedeutet

- a) bei beschädigten Sachen deren Wiederherstellung im Auftrag des Versicherers;
- b) bei zerstörten oder abhanden gekommenen (§ 2 Nr. 1) Sachen die Wiederbeschaffung neuer Sa-

chen gleicher Art und Güte durch den Versicherer.

Ausgewechselte Teile oder Sachen (Altmaterial) gehen in das Eigentum des Versicherers über.

3. Im Umfang der Ersatzleistung enthalten sind auch notwendige

- a) Auswechslungen von Teilen gemäß § 1 Nr. 4, wenn diese zur Wiederherstellung der Sache beschädigt oder zerstört und deshalb erneuert werden müssen;
- b) Eil- und Expreßfracht;
- c) Versendungen mit Luftfracht;
- d) Überstunden, sowie Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

4. Für versicherte Daten (§ 1 Nr. 2 b und c) leistet der Versicherer Entschädigung in Höhe der notwendigen Kosten für deren Wiederbeschaffung; im Falle des § 1 Nr. 2 c gilt eine Höchstentschädigung von 5.000 DM (2.500 EUR); Nrn. 1 bis 3 und 6 bleiben unberührt.

5. Sofern der Versicherungsnehmer einer Anpassung gemäß § 5 Nr. 3 widersprochen hat, die vor dem Eintritt eines Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird nur der Teil des Schadens ersetzt, der sich zu dem Schadenbetrag verhält wie der zuletzt berechnete - monatliche oder jährliche - Versicherungsbeitrag zu dem - zeitlich entsprechenden - Versicherungsbeitrag, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

6. Der Versicherer leistet im Zusammenhang mit Sachschäden (§ 2) keine Entschädigung für

- a) Aufwand und Arbeiten, die auch dann entstanden wären, wenn der Schaden nicht eingetreten wäre (z.B. für Wartung);
- b) zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, daß anlässlich eines Versicherungsfalls Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden;
- c) Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadenersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen. §§ 3 und 9 bleiben unberührt

§ 9 Umfang der Entschädigung für Unterbrechungs- und sonstige Vermögensschäden (§ 3)

1. Der Versicherer leistet Entschädigung in Geld für die in § 3 Nr. 1 genannten Schäden innerhalb der Haftzeit (§ 3 Nr. 3) bis zum 200fachen des monatlichen Versicherungsbeitrags, abzüglich des Selbstbehalts (Nr. 4). Die Höchstentschädigung pro Arbeitstag entspricht dem 10fachen des monatlichen Versicherungsbeitrags.

Der monatliche Versicherungsbeitrag ist im zugrundeliegenden Kauf-, Miet- oder Servicevertrag bezeichnet. Sofern ein Jahresbeitrag vereinbart ist, wird der monatliche Versicherungsbeitrag zur Berechnung der Entschädigung jeweils durch Zwölfteilung des Jahresbeitrags bestimmt.

2. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Bei der Feststellung des Unterbrechungsschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die den Gang und das Ergebnis des Betriebes während der Haftzeit günstig oder ungünstig beeinflusst haben

würden, wenn die Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht eingetreten wäre.

Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind insbesondere nicht zu ersetzen, soweit sie wegen geplanter oder notwendiger Revisionen, Überholungsarbeiten oder Änderungen ohnehin nicht erwirtschaftet worden wären. Kosten werden nur ersetzt, soweit ihr Weiteraufwand rechtlich notwendig oder wirtschaftlich begründet ist.

3. Wenn der Versicherungsnehmer die Höhe des ihm entstandenen Schadens nicht im einzelnen nachweisen kann, ersetzt der Versicherer 25 % der auf die Unterbrechungsdauer entfallenden Höchstsentschädigung.
4. Der gemäß Nr. 1 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um den Selbstbehalt gekürzt. Der Selbstbehalt entspricht dem 10fachen des monatlichen Versicherungsbeitrags. Nr. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
5. a) Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer macht, um den Schaden abzuwenden oder zu mindern, hat der Versicherer zu ersetzen,
 - soweit sie den Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers verringern oder
 - soweit der Versicherungsnehmer sie den Umständen nach für geboten halten durfte.
- b) Die Aufwendungen werden jedoch nicht ersetzt,
 - soweit der Versicherungsnehmer durch sie über den versicherten Betriebsgewinn und die versicherten Kosten hinaus Nutzen erzielt oder
 - soweit sie zusammen mit der Entschädigung den Betrag übersteigen, der ohne die Schadenminderungsmaßnahmen höchstens zu entschädigen gewesen wäre, es sei denn, daß die darüber hinausgehenden Aufwendungen auf einer Weisung des Versicherers beruhen.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

1. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls
 - a) den Schaden dem Vermieter oder Servicegeber unverzüglich schriftlich - darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich - anzuzeigen;
Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - b) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen;
 - c) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft - auf Verlangen schriftlich - zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden , Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 6 und 62 WG von der Entschädigungspflicht frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fern-mündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nr. 1 a unterbleibt.
3. Hatte eine vorsätzliche Obliegenheitsverletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigung, so entfällt die Leistungsfreiheit gemäß Nr. 2, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, und wenn außerdem den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 11 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muß spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen.

Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, daß seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluß des laufenden Versicherungsjahres.

§ 12 Gerichtsstand

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände gemäß §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und § 48 WG.

§ 13 Schlußbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen,
Ludwigkirchplatz 3-4, 10719 Berlin.

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG), dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Zivilprozeßordnung (ZPO)

VVG

Billigungsklausel und Widerspruchsrecht

§ 5 (1) Weicht der Inhalt des Versicherungsscheins vom Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen ab, so gilt die Abweichung als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht.

(2) Diese Genehmigung ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins darauf hingewiesen hat, daß Abweichungen als genehmigt gelten, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Empfang des Versicherungsscheins schriftlich widerspricht. Der Hinweis hat durch besondere schriftliche Mitteilung oder durch einen auffälligen Vermerk in dem Versicherungsschein, der aus dem übrigen Inhalt des Versicherungsscheins hervorgehoben ist, zu geschehen; auf die einzelnen Abweichungen ist besonders aufmerksam zu machen.

(3) Hat der Versicherer den Vorschriften des Absatzes 2 nicht entsprochen, so ist die Abweichung für den Versicherungsnehmer unverbindlich und der Inhalt des Versicherungsantrags insoweit als vereinbart anzusehen.

(4) Eine Vereinbarung, durch welche der Versicherungsnehmer darauf verzichtet, den Vertrag wegen Irrtums anzufechten, ist unwirksam.

§ 5 a (1) Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen schriftlich widerspricht. Satz 1 ist nicht auf Versicherungsverträge von Pensionskassen anzuwenden, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen. § 5 bleibt unberührt.

(2) Der Lauf der Frist beginnt erst, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Unterlagen nach Absatz 1 vollständig vorliegen und der Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich, in drucktechnisch deutlicher Form über das Widerspruchsrecht, den Fristbeginn und die Dauer belehrt worden ist. Der Nachweis über den Zugang der Unterlagen obliegt dem Versicherer. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Abweichend von Satz 1 erlischt das Recht zum Widerspruch jedoch ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie.

(3) Gewährt der Versicherer auf besonderen Antrag des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz, so kann der Verzicht auf Überlassung der Versicherungsbedingungen und der Verbraucherinformationen bei Vertragsschluß vereinbart werden. Die Unterlagen sind dem Versicherungsnehmer auf Anforderung, spätestens mit dem Versicherungsschein zu überlassen. Wenn der Versicherungsvertrag sofortigen Versicherungsschutz gewährt, hat der Versicherungsnehmer insoweit kein Widerspruchsrecht nach Absatz 1.

Obliegenheiten

§ 6 (1) Ist im Vertrag bestimmt, daß bei Verletzung einer Obliegenheit, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei sein soll, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Der Versicherer kann den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß die Verletzung als eine unverschuldete anzusehen ist. Kündigt der Versicherer innerhalb eines Monats nicht, so kann er sich auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen.

(2) Ist eine Obliegenheit verletzt, die von dem Versicherungsnehmer zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Gefahrerhöhung dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so kann sich der Versicherer auf die vereinbarte Leistungsfreiheit nicht berufen, wenn die Verletzung keinen Einfluß auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der ihm obliegenden Leistung gehabt hat.

(3) Ist die Leistungsfreiheit für den Fall vereinbart, daß eine Obliegenheit verletzt wird, die nach dem Eintritt des Versicherungsfalls dem Versicherer gegenüber zu erfüllen ist, so tritt die vereinbarte Rechtsfolge nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluß weder auf die Feststellung des Versicherungsfalls noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

(4) Eine Vereinbarung, nach welcher der Versicherer bei Verletzung einer Obliegenheit zum Rücktritt berechtigt sein soll, ist unwirksam.

Prämie

§ 38 (1) Wird die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Anspruch auf die Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend gemacht wird.

(2) Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 39 (1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen; zur Unterzeichnung genügt eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 2, 3 mit dem Ablaufe der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung der Prämie oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, daß sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkte mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(4) Soweit die in Abs. 2, 3 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, daß Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

Nicht ausschließbarer Gerichtsstand der Agentur

§ 48 (1) Hat ein Versicherungsagent den Vertrag vermittelt oder abgeschlossen, so ist für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, das Gericht des Ortes zuständig, wo der Agent zur Zeit der Vermittlung oder Schließung seine gewerbliche Niederlassung seinen Wohnsitz hatte.

(2) Die nach Absatz 1 begründete Zuständigkeit kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden.

Schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalls

§ 61 (1) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

§ 62 (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalls nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen. Sind mehrere Versicherer beteiligt und sind von ihnen entgegenstehende Weisungen gegeben, so hat der Versicherungsnehmer nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu handeln.

(2) Hat der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, daß die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.

Ermittlungskosten

§ 66 (1) Der Versicherer hat die Kosten, welche durch die Ermittlung und Feststellung des ihm zur Last fallenden Schadens entstehen, dem Versicherungsnehmer insoweit zu erstatten, als ihre Aufwendung den Umständen nach geboten war.

(2) Die Kosten, welche dem Versicherungsnehmer durch die Zuziehung eines Sachverständigen oder eines Beistandes entstehen, hat der Versicherer nicht zu erstatten, es sei denn, daß der Versicherungsnehmer nach dem Verträge zu der Zuziehung verpflichtet war.

(3) Bei einer Unterversicherung sind die dem Versicherer zur Last fallenden Kosten nur nach dem in den §§ 56, 57 bezeichneten Verhältnisse zu erstatten.

Übergang von Ersatzansprüchen

§ 67 (1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Gibt der Versicherungsnehmer seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

(2) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen, so ist der Übergang ausgeschlossen; der Anspruch geht jedoch über, wenn der Angehörige den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

Interessenmangel

§ 68 (1) Besteht das versicherte Interesse bei dem Beginn der Versicherung nicht oder gelangt, falls die Versicherung für ein künftiges Unternehmen oder sonst für ein künftiges Interesse genommen ist, das Interesse nicht zur Entstehung, so ist der Versicherungsnehmer von der Verpflichtung zur Zahlung der Prämie frei; der Versicherer kann eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, so gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

(3) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung durch ein Kriegereignis oder durch eine behördliche Maßnahme aus Anlaß eines Krieges weg oder ist der Wegfall des Interesses die unvermeidliche Folge eines Krieges, so gebührt dem Versicherer nur der Teil der Prämie, welcher der Dauer der Gefahrtragung entspricht.

(4) Fällt das versicherte Interesse weg, weil der Versicherungsfall eingetreten ist, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die laufende Versicherungsperiode.

Veräußerung der versicherten Sache

§ 69 (1) Wird die versicherte Sache von dem Versicherungsnehmer veräußert, so tritt an Stelle des Veräußerers der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

(2) Für die Prämie, welche auf die zur Zeit des Eintritts laufende Versicherungsperiode entfällt, haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner.

(3) Der Versicherer hat in Ansehung der durch das Versicherungsverhältnis gegen ihn begründeten Forderungen die Veräußerung erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von ihr Kenntnis erlangt; die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

§ 70 (1) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen; die Kündigung kann nur mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb ausgeübt wird; hatte der Erwerber von der Versicherung keine Kenntnis, so bleibt das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen, in

welchem der Erwerber von der Versicherung Kenntnis erlangt.

(3) Wird das Versicherungsverhältnis auf Grund dieser Vorschriften gekündigt, so hat der Veräußerer dem Versicherer die Prämie zu zahlen, jedoch nicht über die zur Zeit der Beendigung des Versicherungsverhältnisses laufende Versicherungsperiode hinaus; eine Haftung des Erwerbers für die Prämie findet in diesen Fällen nicht statt.

§ 71 (1) Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich gemacht, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen.

(2) Die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bleibt bestehen, wenn ihm die Veräußerung in dem Zeitpunkte bekannt war, in welchem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Das gleiche gilt, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist.

Gleichstellung des Versicherten mit dem Versicherungsnehmer

§ 79 (1) Soweit nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung ist, kommt bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten in Betracht.

(2) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen geschlossen worden ist oder eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht tunlich war.

(3) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und bei der Schließung den Mangel des Auftrags dem Versicherer nicht angezeigt, so braucht dieser den Einwand, daß der Vertrag ohne Wissen des Versicherten geschlossen ist, nicht gegen sich gelten zu lassen.

BGB

Verzugsschaden

§ 286 (1) Der Schuldner hat dem Gläubiger den durch den Verzug entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Hat die Leistung infolge des Verzugs für den Gläubiger kein Interesse, so kann dieser unter Ablehnung der Leistung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 346 bis 356 finden entsprechende Anwendung.

Verzugszinsen

§ 288 (1) Eine Gesamtschuld ist während des Verzugs mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen. Kann der Gläubiger aus einem anderen Rechtsgrunde höhere Zinsen verlangen, so sind diese fortzuentrichten.

(2) Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

HGB

Gesetzlicher Zinssatz

§ 352 (1) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, mit Einschluß der Verzugszinsen, ist bei beiderseitigen Handelsgeschäften fünf vom Hundert für das Jahr. Das gleiche gilt, wenn für eine Schuld aus einem solchen Handelsgeschäfte Zinsen ohne Bestimmung des Zinsfußes versprochen sind.

(2) Ist in einem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen, so sind darunter Zinsen fünf vom Hundert für das Jahr zu verstehen.

ZPO

Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes

§ 13 Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen usw.

§ 17 (1) Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Vereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, die als solche verklagt werden können, wird durch ihren Sitz bestimmt. Als Sitz gilt, wenn sich nichts anderes ergibt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

(2) Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gericht, in dessen Bezirk das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gericht ihres Amtssitzes.

(3) Neben dem durch die Vorschriften dieses Paragraphen bestimmten Gerichtsstand ist ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung

§ 21 Hat jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung, von der aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, die auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes

§ 29 (1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

(2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbebetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.